



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1994

Nummer 16

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	8. 3. 1994	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	116
2030	18. 3. 1994	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	117
2061	8. 2. 1994	Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte	118
2128	15. 3. 1994	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	118
223	8. 3. 1994	Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz)	118
238	15. 3. 1994	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete im Sinne des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung - Sozialklauselverordnung - SKIVO -	120
238	15. 3. 1994	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit fünfjähriger Kündungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen - Kündigungssperrfristverordnung - KSpVO -	121
611	8. 3. 1994	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 i Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 4, § 10g Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3 und 4, § 11 b Satz 3 Einkommensteuergesetz 1990 und § 82 i Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 sowie § 82k Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986	123

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Vom 8. März 1994**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und als solche oder solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung
auf die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung,

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
dem Landesumweltamt
auf das Landesumweltamt,

den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Forstämter, Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, Jugendwaldheime)
auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

den Bezirksregierungen, den Staatlichen Umweltämtern und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern
auf die Bezirksregierungen,

dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt
auf die Bezirksregierung Münster,

2. für die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landesgestüt, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt
auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt und

3. für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt
auf die Bezirksregierung Münster.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Landwirtschaftsreferendarinnen und Landwirtschaftsreferendare übertrage ich für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln auf die Bezirksregierung Köln und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster auf die Bezirksregierung Münster.

(3) Für

1. andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14a und 30 bis 54 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leiterinnen und Leiter der nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(4) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 und 2 übertragen ist, wird diese Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 3.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung
gemäß § 123 a BRRG

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die Leiterinnen und Leiter der nach § 2 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten, die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, die Präsidentin oder der Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und des Landesumweltamtes; das gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von mir verfügt oder das Einverständnis von mir erklärt. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123 a BRRG.

§ 4

Nebentätigkeit

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75 a LBG sind Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung die Präsidentin oder der Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung,

den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

den Bezirksregierungen, den Staatlichen Umweltämtern, den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern, dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt und dem Nordrhein-Westfälischen Landgestüt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, in deren oder dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat,

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd und dem Landesumweltamt die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Dienststelle.

(2) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse wird für die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt übertragen auf die Leiterin oder den Leiter des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Entscheidung von mir getroffen.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

das Landesumweltamt, die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung, das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, die Bezirksregierungen, die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen. Satz 1 ist im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsschädigung aus Anlaß der Abordnung aus dienstlichen Gründen und deren Aufhebung (§ 1 Abs. 2 Nrn. 6, 10 TEVO) ist die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. In den Fällen der Abordnung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie der Abordnung oder Zuweisung an eine auswärtige Ausbildungsstelle bleibt § 1 unberührt.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 64 und 65 LBG werden von der oder dem nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden; mit Zustimmung der oder des zuständigen Dienstvorgesetzten kann die Entscheidung in diesen Fällen auch von der Behörde oder Einrichtung getroffen werden, bei der sich der betreffende Vorgang ereignet hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 hinsichtlich der Bewilligung von Trennungsschädigung sowie in den Fällen des Absatzes 2, des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 sind Dienstvorgesetzte der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen die Leiterin oder der Leiter der unmittelbar übergeordneten Behörde, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten bleiben Dienstvorgesetzte nach § 3 Abs. 2 für Beamtinnen und Beamte der bisherigen Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter nach § 3 Abs. 2 für Beamtinnen und Beamte nicht fortbestehender Ämter für Agrarordnung ist die Präsidentin oder der Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung. Die §§ 4 und 6 gelten nicht für die derzeitigen ständigen Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesumweltamtes; über die Gewährung von deren Erholungsurlaub und Sonderurlaub entscheide ebenfalls ich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1993 (GV. NW. S. 922), außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1994

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1994 S. 116.

2030

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 18. März 1994

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. November 1982 (GV. NW. S. 781), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1991 (GV. NW. S. 16), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „die Staatl. Gewerbeärzte und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Abteilungen Arbeitsschutz.“ durch die Wörter „die Landesanstalt für Arbeitsschutz und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.“ ersetzt und die Wörter „die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.“ gestrichen.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Staatl. Gewerbeärzte und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Abteilungen Arbeitsschutz“ durch die Wörter „der Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.“ ersetzt und die Wörter „der Zentral-

stelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen," gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1994

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 117.

2061

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte

Vom 8. Februar 1994

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird verordnet:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44) wird wie folgt geändert:

Es werden ersatzlos gestrichen:

- § 6 Abs. 4
- und
- § 9 Abs. 2.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 118.

2128

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten

Vom 15. März 1994

Aufgrund des § 17 Abs. 4 a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Umlage beträgt ab dem Jahre 1994 jährlich 1954 DM.“
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Kosten des Betriebs der Hebammen-Lehranstalten und der Ausbildungsvergütung mit den Ein-

nahmen aus der Umlage nicht gedeckt werden und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung im Pflegesatz zu berücksichtigen sind, gehören sie zu den Selbstkosten des Krankenhauses. Kosten der Unterbringung gehören nicht zu den Selbstkosten, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 118.

223

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz)

Vom 8. März 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Schulordnungsgesetz

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz - SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. §§ 44 und 45 erhalten folgende Fassung:

„§ 44

(1) Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der oberen Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Bezeichnung der Schule enthalten, den Schulträger und den Schulleiter benennen sowie Auskunft geben über das Bildungsziel, den Lehrplan, die Schulanlagen, die Schuleinrichtungen und die vorgesehene Schülerzahl.

(2) Der oberen Schulaufsichtsbehörde sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu erteilen sowie Einblick in Betrieb und Einrichtungen der Ergänzungsschule zu geben.

(3) Die Ergänzungsschule darf keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen kann. Sie darf über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf dieses Gesetz, die Anzeige nach Absatz 1 oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder Anerkennung hinweist.

(4) Die Ergänzungsschule darf keine Unterlagen, insbesondere keine Zeugnisse, Schulverträge und Werbematerialien verwenden, durch die die Gefahr einer Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen begründet wird.

(5) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler vor dem Vertragsschluß schriftlich zu informieren über:

1. das Ausbildungsziel,

2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrer,
4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
6. die Kündigungsrechte.

§ 45

(1) Träger, Leiter und Lehrer einer Ergänzungsschule müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen diese Voraussetzungen von den vertretungsberechtigten Personen erfüllt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Träger, Leiter, Lehrer oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. Vorher soll eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel gesetzt werden.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 nicht geboten ist, auch andere geeignete Anordnungen treffen."

2. Nach § 45 wird eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Freie Unterrichtseinrichtungen

§ 46

(1) Unterrichtseinrichtungen, die keine Schulen im Sinne der Schulgesetze des Landes sind, weil sie nicht unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler zur Erreichung eines bestimmten Bildungsziels auf Dauer lehrplanmäßig allgemeinbildenden oder berufsbildenden Unterricht in mehreren Fächern erteilen (freie Unterrichtseinrichtungen), unterliegen den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze.

(2) Für freie Unterrichtseinrichtungen gilt § 44 Abs. 3 und 4 entsprechend. Sie dürfen nicht die Bezeichnung Ergänzungsschule führen. Soweit sie in schulischen Lehrgegenständen regelmäßig auch Personen unter 18 Jahren gewerbsmäßig unterrichten, insbesondere Nachhilfeunterricht erteilen, gelten für sie auch § 44 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 45 entsprechend."

3. Der bisherige Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Sechste Abschnitt erhält die Bezeichnung:

„Siebter Abschnitt

Schlußbestimmungen.“

- b) Der bisherige § 46 wird § 47.

Der bisherige § 47 wird § 49.

- c) Als § 48 wird eingefügt:

„§ 48

Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe.“

Artikel 2

Schulpflichtgesetz

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ergänzungsschulen

(1) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht kann ein Schulpflichtiger eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, daß an ihr das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(2) Während der Dauer der Berufsschulpflicht kann ein Schulpflichtiger, der sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis nach § 25 Berufsbildungsgesetz oder nach § 25 Handwerksordnung befindet, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, daß an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemeinbildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht."

Artikel 3

Ersatzschulfinanzgesetz

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Unterrichtsbedarf

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Schulfinanzgesetz und die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnungen gelten für die Ersatzschulen entsprechend."

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe.“

Artikel 4

Schlußbestimmungen

(1) Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, haben die nach Artikel 1 geforderte Anzeige bis zum 31. Dezember 1994 zu erstatten.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

(L. S.)

238

**Verordnung
zur Bestimmung der Gebiete im
Sinne des Gesetzes über eine Sozialklausel
in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsverversorgung
- Sozialklauselverordnung - SKIVO -
Vom 15. März 1994**

Aufgrund des Satzes 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsverversorgung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird verordnet:

§ 1

Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, sind:

- a) die kreisfreien Städte Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal;
- b) die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

im Regierungsbezirk Arnsberg:**Ennepe-Ruhr-Kreis**

Breckerfeld
Ennepetal
Gevelsberg
Hattingen
Herdecke
Schwelm
Sprockhövel
Wetter/Ruhr
Witten

Märkischer Kreis

Altena
Halver
Hemer
Herscheid
Iserlohn
Kierspe
Lüdenscheid
Meinerzhagen
Menden
Nachrodt-Wiblingwerde
Neuenrade
Plettenberg
Schalksmühle
Werdohl

Kreis Siegen-Wittgenstein

Bad Berleburg
Hilchenbach
Kreuztal
Bad Laasphe
Neunkirchen
Siegen

Kreis Unna

Bergkamen
Bönen
Fröndenberg
Holzwickede
Kamen
Lünen
Schwerte
Selm
Unna
Werne;

Hochsauerlandkreis

Arnsberg
Bestwig
Bilon
Meschede
Olsberg
Schmallenberg
Sundern

Kreis Olpe

Attendorn
Lennestadt
Olpe

Kreis Soest

Bad Sassendorf
Geseke
Lippetal
Lippstadt
Soest
Warstein
Welver
Werl
Wickede

im Regierungsbezirk Detmold:**Kreis Gütersloh**

Borgholzhausen
Gütersloh
Halle
Harsewinkel
Herzebrock-Clarholz
Rheda-Wiedenbrück
Rietberg
Schloß Holte-Stukenbrock
Steinhagen
Verl
Ver-smold
Werther

Kreis Höxter

Bad Driburg
Brakel
Höxter
Warburg

Kreis Minden-Lübbecke

Bad Oeynhausen
Espelkamp
Minden
Porta Westfalica

im Regierungsbezirk Düsseldorf:**Kreis Kleve**

Emmerich
Geldern
Goch
Issum
Kalkar
Kevelaer
Kleve
Rees
Rheurdt
Straelen
Wachtendonk

Kreis Neuss

Dormagen
Grevenbroich
Jüchen
Kaarst
Korschenbroich
Meerbusch
Neuss

Kreis Wesel

Alpen
Dinslaken
Hünxe
Kamp-Lintfort
Moers
Neukirchen-Vluyn
Rheinberg
Voerde
Wesel
Xanten;

im Regierungsbezirk Köln:**Kreis Aachen**

Alsdorf
Baesweiler
Eschweiler
Herzogenrath
Monschau
Stolberg
Würselen

Kreis Herford

Bünde
Enger
Herford
Hiddenhausen
Kirchlengern
Löhne
Spenge
Vlotho

Kreis Lippe

Augustdorf
Bad Salzuflen
Barntrup
Blomberg
Detmold
Extertal
Horn-Bad Meinberg
Lage
Lemgo
Leopoldshöhe
Oerlinghausen

Kreis Paderborn

Paderborn;

Kreis Mettmann

Erkrath
Haan
Heiligenhaus
Hilden
Langenfeld
Mettmann
Monheim a. Rhein
Ratingen
Velbert
Wülfrath

Kreis Viersen

Grefrath
Kempfen
Nettetal
Schwalmtal
Tönisvorst
Viersen
Willich

Kreis Düren

Aldenhoven
Düren
Jülich
Kreuzau
Langerwehe
Linnich
Merzenich
Titz

Erftkreis

Bedburg
Bergheim
Brühl
Elsdorf
Erftstadt
Frechen
Hürth
Kerpen
Pulheim
Wesseling

Kreis Heinsberg

Erkelenz
Gangelt
Geilenkirchen
Heinsberg
Hückelhoven
Übach-Palenberg
Wassenberg
Wegberg

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach
Burscheid
Kürten
Leichlingen
Odenthal
Overath
Rösrath
Wermelskirchen

im Regierungsbezirk Münster:**Kreis Borken**

Bocholt
Borken
Gronau

Kreis Recklinghausen

Castrop-Rauxel
Datteln
Dorsten
Gladbeck
Haltern
Herten
Marl
Oer-Erkenschwick
Recklinghausen
Waltrop

Kreis Warendorf

Ahlen
Beckum
Drensteinfurt
Ennigerloh
Everswinkel
Oelde
Sendenhorst
Telgte
Warendorf.

Kreis Euskirchen

Euskirchen
Mechernich
Weilerswist

Oberbergischer Kreis

Bergneustadt
Engelskirchen
Gummersbach
Hückeswagen
Lindlar
Marienheide
Morsbach
Nümbrecht
Radevormwald
Reichshof
Waldbröl
Wiehl
Wipperfürth

Rhein-Sieg-Kreis

Alfter
Bad Honnef
Bornheim
Eitorf
Hennef (Sieg)
Königswinter
Lohmar
Meckenheim
Much
Neunkirchen-Seelscheid
Niederkassel
Rheinbach
Ruppichterath
Sankt Augustin
Siegburg
Swisttal
Troisdorf
Wachtberg
Windeck;

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Die Ministerin für Bauen und Wohnen

Ilse Brusic

- GV. NW. 1994 S. 120.

238

**Verordnung
zur Bestimmung der Gebiete mit
fünfjähriger Kündigungsfrist bei
der Begründung und Veräußerung von
Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen
- Kündigungsfristverordnung - KSpVO -
Vom 15. März 1994**

Aufgrund des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054), wird verordnet:

§ 1

Ist an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so verlängert sich die Frist, in der sich der Erwerber nicht auf ein berechtigtes Interesse nach § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen kann, in folgenden Gebieten von drei auf fünf Jahre:

- a) in den kreisfreien Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal;
- b) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

im Regierungsbezirk Arnsberg:**Ennepe-Ruhr-Kreis**

Breckerfeld
Ennepetal
Gevelsberg
Hattingen
Herdecke
Schwelm
Sprockhövel
Wetter/Ruhr
Witten

Hochsauerlandkreis

Arnsberg
Bestwig
Brilon
Meschede
Olsberg
Schmallenberg
Sundern

Märkischer Kreis

Altena
Halver
Hemer
Herscheid
Iserlohn
Kierspe
Lüdenscheid
Meinerzhagen
Menden
Nachrodt-Wiblingwerde
Neuenrade
Plettenberg
Schalksmühle
Werdohl

Kreis Olpe

Attendorn
Lennestadt
Olpe

Kreis Siegen-Wittgenstein

Bad Berleburg
Hilchenbach
Kreuztal
Bad Laasphe
Neunkirchen
Siegen

Kreis Unna

Bergkamen
Bönen
Fröndenberg
Holzwickede
Kamen
Lünen
Schwerte
Selm
Unna
Werne;

im Regierungsbezirk Detmold:**Kreis Gütersloh**

Borgholzhausen
Gütersloh
Halle
Harsewinkel
Herzebrock-Clarholz
Rheda-Wiedenbrück
Rietberg
Schloß Holte-Stukenbrock
Steinhagen
Verl
Versmold
Werther

Kreis Höxter

Bad Driburg
Brakel
Höxter
Warburg

Kreis Minden-Lübbecke

Bad Oeynhausen
Espelkamp
Minden
Porta Westfalica

im Regierungsbezirk Düsseldorf:**Kreis Kleve**

Emmerich
Geldern
Goch
Issum
Kalkar
Kevelaer
Kleve
Rees
Rheurd
Straelen
Wachtendonk

Kreis Neuss

Dormagen
Grevenbroich
Jüchen
Kaarst
Korschenbroich
Meerbusch
Neuss

Kreis Soest

Bad Sassendorf
Geseke
Lippetal
Lippstadt
Soest
Warstein
Welver
Werl
Wickede

Kreis Herford

Bünde
Enger
Herford
Hiddenhausen
Kirchlengern
Löhne
Spenge
Vlotho

Kreis Lippe

Augustdorf
Bad Salzuflen
Bartrup
Blomberg
Detmold
Extertal
Horn-Bad Meinberg
Lage
Lemgo
Leopoldshöhe
Oerlinghausen

Kreis Paderborn

Paderborn;

Kreis Mettmann

Erkrath
Haan
Heiligenhaus
Hilden
Langenfeld
Mettmann
Monheim a. Rhein
Ratingen
Velbert
Wülfrath

Kreis Viersen

Grefrath
Kempfen
Nettetal
Schwalmtal
Tönisvorst
Viersen
Willich

Kreis Wesel

Alpen
Dinslaken
Hünxe
Kamp-Lintfort
Moers
Neukirchen-Vluyn
Rheinberg
Voerde
Wesel
Xanten;

im Regierungsbezirk Köln:**Kreis Aachen**

Alsdorf
Baesweiler
Eschweiler
Herzogenrath
Monschau
Stolberg
Würselen

Erftkreis

Bedburg
Bergheim
Brühl
Elsdorf
Erftstadt
Frechen
Hürth
Kerpen
Pulheim
Wesseling

Kreis Heinsberg

Erkelenz
Gangelt
Geilenkirchen
Heinsberg
Hückelhoven
Übach-Palenberg
Wassenberg
Wegberg

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach
Burscheid
Kürten
Leichlingen
Odenthal
Overath
Rösrath
Wermelskirchen

im Regierungsbezirk Münster:**Kreis Borken**

Bocholt
Borken
Gronau

Kreis Düren

Aldenhoven
Düren
Jülich
Kreuzau
Langerwehe
Linnich
Merzenich
Titz

Kreis Euskirchen

Euskirchen
Mechernich
Weilerswist

Oberbergischer Kreis

Bergneustadt
Engelskirchen
Gummersbach
Hückeswagen
Lindlar
Marienheide
Morsbach
Nümbrecht
Radevormwald
Reichshof
Waldbröl
Wiehl
Wipperfürth

Rhein-Sieg-Kreis

Alfter
Bad Honnef
Bornheim
Eitorf
Hennef (Sieg)
Königswinter
Lohmar
Meckenheim
Much
Neunkirchen-Seelscheid
Niederkassel
Rheinbach
Ruppichterath
Sankt Augustin
Siegburg
Swisttal
Troisdorf
Wachtberg
Windeck;

Kreis Coesfeld

Coesfeld
Dülmen
Lüdinghausen

Kreis Recklinghausen

Castrop-Rauxel
Datteln
Dorsten
Gladbeck
Haltern
Herten
Marl
Oer-Erkenschwick
Recklinghausen
Waltrop

Kreis Warendorf

Ahlen
Beckum
Drensteinfurt
Ennigerloh
Everswinkel
Oelde
Sendenhorst
Teigte
Warendorf.

Kreis Steinfurt

Emsdetten
Greven
Ibbenbüren
Lengerich
Lienen
Rheine
Steinfurt

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kündigungssperrfristverordnung vom 19. März 1991 (GV. NW. S. 180) außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 1999 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Die Ministerin für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1994 S. 121.

611

Verordnung

über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 i Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 4, § 10 g Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3 und 4, § 11 b Satz 3 Einkommensteuergesetz 1990 und § 82 i Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 sowie § 82 k Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986

Vom 8. März 1994

Aufgrund des § 7 i Abs. 2 Satz 1 und des § 11 b Satz 3 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), des § 10 g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1990, der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) eingefügt worden ist, des § 82 i Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) und des § 82 k Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne von § 7 i Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4, § 10 g Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3, § 11 b Satz 3 Einkommensteuergesetz 1990 sowie § 82 i Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 und § 82 k Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist die Untere Denkmalbehörde. Sie stellt die Bescheinigung im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

§ 2

Zuständige Stelle im Sinne von § 10 g Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Einkommensteuergesetz 1990 ist

1. für Kunstgegenstände, Kunstsammlungen und wissenschaftliche Sammlungen der Regierungspräsident Detmold,
2. für Archive je nach Belegenheit das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf und die Nordrhein-Westfälischen Staatsarchive Münster und Detmold im Einvernehmen mit der Archivberatungsstelle Rheinland bzw. dem Westfälischen Archivamt.
3. für Bibliotheken
 - a) die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn für den Regierungsbezirk Köln,
 - b) die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
 - c) die Universitäts- und Landesbibliothek Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Juli 1981 (GV. NW. S. 399) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Kultusminister

Hans Schwier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1994 S. 123.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359